

<p style="text-align: center;">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52). hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Gliederung</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Stendal ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden übertragene Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.</p> <p>Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p>Die Feuerwehr Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arnim, Bindfelde, Borstel Buchholz, Dahlen, Döbbelin Gohre, Groß Schwechten Heeren, Insel, Jarchau Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt Neuendorf am Speck, Peulingen Staffelde, Stendal Tornau, Uenglingen Uchtetal, Vinzelberg Volgfelde, Wahrburg Wittenmoor <p>Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Gliederung</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden übertragene Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.</p> <p>Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p>Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arnim, Bindfelde, Borstel Buchholz, Dahlen, Döbbelin Gohre, Groß Schwechten Heeren, Insel, Jarchau Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt Neuendorf am Speck, Peulingen Staffelde, Stendal Tornau, Uenglingen Uchtetal, Vinzelberg Volgfelde, Wahrburg Wittenmoor <p>Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die -</p>

<p>- Freiwillige Feuerwehr Stendal -</p> <p>Die Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.</p> <p>Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen und nach Anhörung der Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist.</p> <p>Die Feuerwehr Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können 2 Stellvertreter benennen.</p>	<p>Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal -</p> <p>Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.</p> <p>Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und nach Anhörung der Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist.</p> <p>Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können nach Anhörung der Stadtwehrleitung 2 Stellvertreter benennen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Symbole und Bezeichnungen</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge und auf den Dienstuniformen in Verbindung mit der Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">Freiwillige Feuerwehr Stendal</p> <p>Darunter wird der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr geführt. (Bezeichnung aus Gliederung § 1)</p> <p>Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">Freiwillige Feuerwehr Stendal Jugendfeuerwehr (Bezeichnung aus Gliederung § 1)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Symbole und Bezeichnungen</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt.</p> <p>Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet.</p> <p>Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal geführt.</p> <p>Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortsjugendfeuerwehr (Bezeichnung aus Gliederung § 1) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:</p>

	<p>Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortskinderfeuerwehr</p> <p>(Bezeichnung aus Gliederung §1)</p>
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Stendal gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aktiven Mitglieder 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der Frauengruppe 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder <p>(2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aktiven Mitglieder, 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der Frauengruppe 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder 7. Fachberater <p>(2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.</p>
<p>§ 4 Aktive Mitglieder</p> <p>(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.</p> <p>(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter oder den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.</p> <p>(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung, erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters, die</p>	<p>§ 4 Aktive Mitglieder</p> <p>(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.</p> <p>(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter oder über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.</p> <p>(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge: Truppmann Teil I,</p>

<p>Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. (</p>	<p>Sprechfunk und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräteträger.) erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.</p>	<p>(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.</p>
<p>(5) Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters der Feuerwehr Stendal und des zuständigen Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß.</p>	<p>(5) Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters der Feuerwehr der Hansestadt Stendal und des zuständigen Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern gemäß der Vereinbarung der Doppelmitgliedschaften schriftlich zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in der Hansestadt Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt</p>
<p>(6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen</p>	<p>Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt</p>

<p>und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>dieser Absatz sinngemäß.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitgliedschaft als Fachberater definiert keine aktive Mitgliedschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Jugendfeuerwehr</p> <p>Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Jugendfeuerwehr</p> <p>Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kinderfeuerwehr</p> <p>Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kinderfeuerwehr</p> <p>Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Frauengruppe</p> <p>Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Frauengruppe</p> <p>Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Die Frauengruppe wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder, die das 65 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über.</p>

<p>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.</p> <p>(2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.</p>	<p>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.</p> <p>(2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.</p> <p>(3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.</p> <p>(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.</p> <p>(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Fördernde Mitglieder</p> <p>Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Fördernde Mitglieder</p> <p>Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Fachberater</p> <p>Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der</p>

	Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.
<p style="text-align: center;">§ 11 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, bei den Ortswehrleitern oder den jeweiligen Stellvertretern einzureichen.</p> <p>(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblichst verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, bei den über den jeweiligen Ortswehrleiter oder den jeweiligen Stellvertretern einzureichen.</p> <p>(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung mit schriftlicher Ladung, gemäß Abs. 1, einberufen.</p>

<p>beschlussfähig ist.</p> <p>(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.</p> <p>(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.</p>	<p>Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.</p> <p>(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Jahreshauptversammlung</p> <p>Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.</p> <p>Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.</p> <p>Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahreshauptversammlung</p> <p>Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.</p> <p>Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.</p> <p>Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen</p>

<p>Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauf folgenden Halbjahres.</p>	<p>Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauf folgenden Halbjahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vorschlagswahl</p> <p>(1) Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</p> <p>(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vorschlagswahl</p> <p>(1) Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens weiteren zwei aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen Mitgliederversammlung zu wählen.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</p> <p>(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.</p>

<p>(6) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter erfolgen durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlagswahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden.</p> <p>(7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung.</p> <p>(6) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ortswehrleitung</p> <p>(1) Die Ortswehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.</p> <p>(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, mindestens einem Zug- oder Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein.</p> <p>(3) Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung.</p> <p>(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ortswehrleitung</p> <p>(1) Die Ortswehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.</p> <p>(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, mindestens einem Zug- oder Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein.</p> <p>(3) Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung.</p> <p>(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens</p>

<p>geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln d. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten e. Auszeichnungen und Beförderungen f. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen g. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. <p>An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.</p>	<p>jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten d. Auszeichnungen und Beförderungen e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. <p>Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten.</p> <p>An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Stadtwehrleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und den Ortswehrleitern. (2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen. (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen. (5) Über jede Sitzung der 	<p style="text-align: center;">§ 17 Stadtfeuerwehrausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. (2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen. 2 Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen. 3 Über jede Sitzung des

<p>Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18 Stadtwehrleitung</p> <p>(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und seinem Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen.</p> <p>(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.</p> <p>(4) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Stadtwehrleiter</p> <p>(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstigen das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Stadtwehrleiter</p> <p>(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.</p> <p>(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.</p>

<p>zu unterstützen.</p> <p>(3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>	<p>(3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ausrüstung der Feuerwehr</p> <p>(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendfeuerwehrmitglied erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust zu ersetzen ist. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.</p> <p>(2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.</p> <p>(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausrüstung der Feuerwehr</p> <p>(1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.</p> <p>(2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.</p> <p>(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.</p> <p>(3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten.</p> <p>(3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei</p>

Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden.</p> <p>(2) Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden.</p> <p>(2) Der Ortswehrleiter ist befugt, in Absprache mit dem Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 03. Juli 2007 und die Änderungssatzung vom 10. Januar 2011 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 01. Januar 2014 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>